

zur Niederlassung

für Weiterbildungsassistent:innen

Egal welche Fragen Sie zur Tätigkeit im niedergelassenen Bereich haben - die KV Saarland ist für Sie Ansprechpartnerin und steht Ihnen gerne zur Seite.

Die folgenden Punkte bieten Ihnen eine erste Orientierung bzgl. der Aufnahme einer Tätigkeit im ambulanten Bereich¹:

An wen wende ich mich, wenn ich vorhabe, mich niederzulassen?

Wenden Sie sich gerne an den Beratungsservice der KV Saarland. Auch wenn Ihr Vorhaben noch nicht konkret ist, können Sie sich schon bei der Niederlassungsberatung über Ihre Möglichkeiten informieren. Interessieren Sie sich für eine gemeinsame Tätigkeit mit einem Kollegen oder einer Kollegin, so beraten wir Sie gerne gemeinsam.

Wie unterstützt mich die KV Saarland bei meinem Einstieg in die Niederlassung?

Die KV Saarland bietet Ihnen umfassende Unterstützung bei Ihrem Einstieg in die Niederlassung. Die Nutzung unseres Beratungsangebotes (Honorar, Qualitätsmanagement, Verordnung, Sicherstellung etc.) ist für Sie kostenfrei. Wenn Sie Ihre Tätigkeit als Vertragsärztin oder –arzt neu beginnen, steht Ihnen zudem eine Lotsin/ein Lotse der KV Saarland zur Seite und begleitet Sie bei Ihrem Einstieg.

Was bietet der Lotsenservice der KV Saarland?

In den ersten zwei Jahren Ihrer Tätigkeit in der Niederlassung haben Sie die Möglichkeit, sich von unserem Lotsenservice begleiten und unterstützen zu lassen. Somit können Sie sich auf den Start Ihrer Praxistätigkeit konzentrieren. Ihr Lotse/Ihre Lotsin ist persönliche:r Ansprechpartner:in für Sie. Der Lotsenservice meldet sich regelmäßig bei Ihnen, um eventuellen Beratungsbedarf zu klären und vermittelt Sie bei Fragen zum zuständigen Fachbereich. Sie selbst können auch jederzeit bei Fragen Ihren Lotsen/Ihre Lotsin kontaktieren.

Bei Fragen zum Lotsenservice können sich interessierte Ärzt:innen mit dem Bereich Beratung/Verordnung/Projekte in Verbindung setzen (Tel.: 0681/998370; Mail: beratung@kvsaarland.de)

¹ Die Informationen im Merkblatt sind nicht erschöpfend und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wenden Sie sich bei Interesse bitte direkt an die KV Saarland. Hier werden Sie gerne umfassend zu den Themen beraten werden.

Welche Möglichkeiten gibt es, mit Kolleg:innen zu kooperieren?

Je nachdem, wie eng man mit Kolleg:innen in der Selbstständigkeit kooperieren will, gibt es verschiedene Möglichkeiten:

In einer BAG (Berufsausübungsgemeinschaft) bilden die Partner eine wirtschaftliche Einheit und üben den Beruf gemeinsam aus. In einer Praxisgemeinschaft ist dies nicht der Fall – die Kooperation besteht hier vor allem aus dem gemeinsamen Nutzen von Ressourcen (wie z.B. Geräten). Außerdem besteht die Möglichkeit der Tätigkeit gemeinsam mit Kolleg:innen in einem MVZ (Medizinisches Versorgungszentrum). Niedergelassene Ärzt:innen (egal ob Einzelpraxis oder BAG) und MVZ haben die Möglichkeit, Kolleg:innen anzustellen.

Kooperationen sind grundsätzlich mit fachgleichen und fachfremden Kolleg:innen möglich.

Kooperation ist auch überörtlich möglich, zum Beispiel in einer überörtlichen BAG oder indem Kolleg:innen in einer Zweigpraxis angestellt sind.

Die KV Saarland berät Sie gerne zu den unterschiedlichen Möglichkeiten der Kooperation.

Was ist eine Zweigpraxis/Praxisfiliale?

Niedergelassene Ärzt:innen können neben ihrem regulären Praxisstandort eine Zweigpraxis nach Genehmigung durch die KV betreiben und hier entweder selbst tätig werden, oder Kolleg:innen anstellen. Diese Möglichkeit wurde geschaffen, um die Versorgung in bestimmten Gebieten zu verbessern.

Was ist der Unterschied zwischen Zulassung und Anstellung?

Ärzt:innen mit Zulassung sind beruflich selbstständig und Inhaber:innen des Arztsitzes, auf dem sie arbeiten. Bei angestellten Ärzt:innen ist das nicht der Fall. Während Angestellte ein mit dem Arbeitgeber vereinbartes, festes Gehalt bekommen, erhalten Zugelassene ihr Honorar von der KV, haben unternehmerische Verantwortung für die Praxis und entsprechenden Gestaltungsspielraum.

Um vertragsärztlich tätig zu werden, benötigt man einen Arztsitz. Wie kann die KV als Ansprechpartnerin hier beraten?

Die Zahl der Arztsitze unterschiedlicher Fachgruppen wird durch die Bedarfsplanung festgelegt. Die Berater:innen der KV kennen die Bedarfsplanung für das Saarland und können Sie hierzu beraten: Sie erfahren, welche Möglichkeiten es für Sie gibt, vertragsärztlich tätig zu werden.

Was ist die Bedarfsplanung?

Die Bedarfsplanung – durch diese wird Verteilung der Arztsitze geregelt - sieht unterschiedliche Planungsbereiche (Regionen) vor. Diese können je nach Versorgungsbedarf der Bevölkerung und Anzahl der in der Region tätigen Vertragsärzt:innen entweder geöffnet oder gesperrt sein. Das bedeutet, dass entweder zusätzliche freie Arztsitze vorhanden oder nicht vorhanden sind. Vertragsärztlich tätig werden können Sie jedoch grundsätzlich sowohl im gesperrten, als auch im geöffneten Gebiet. Sind keine zusätzlichen freien Arztsitze vorhanden, können Sie zum Beispiel im Rahmen einer Praxisnachfolge einen Sitz oder einen anteiligen Sitz übernehmen oder gemeinsam mit Kolleg:innen auf deren Sitz mitarbeiten (siehe „Was ist Jobsharing?“). Nutzen Sie gerne den Beratungsservice der KV Saarland um mehr zu Ihren Möglichkeiten zu erfahren.

Was ist Jobsharing?

Jobsharing ist eine der Möglichkeiten, wie Ärzt:innen im gesperrten Gebiet (Siehe „Was ist die Bedarfsplanung?“) vertragsärztlich tätig werden können. Jobsharing funktioniert nach dem Prinzip, dass ein:e bereits zugelassene Kollege/Kollegin Sie auf seinem/ihrer Arztsitz mitarbeiten lässt. Das Jobsharing ist eine gute Möglichkeit, um z.B. im Rahmen einer Praxisübernahme die Praxis zunächst kennenzulernen. Alles weitere zum Thema Jobsharing erfahren Sie bei den Berater:innen der KV Saarland.

Wann sollte ich anfangen zu planen, wenn ich im niedergelassenen Bereich tätig werden will?

Wir empfehlen Ihnen ca. 1,5 Jahre bevor Sie in die Niederlassung gehen möchten, mit der Planung zu beginnen. Möchten Sie sich anstellen lassen, ist eine kürzere Vorlaufzeit erforderlich (Bitte erkundigen Sie sich hierzu bei der KV.). Auch wenn Sie sich zunächst zur Tätigkeit im ambulanten Bereich informieren möchten, und noch kein konkretes Vorhaben haben, können Sie sich gerne bei der KV informieren und das Beratungsangebot kostenlos nutzen.

Was passiert, wenn ich als Ärztin/Arzt im niedergelassenen Bereich aufgrund von Krankheit, Elternschaft oder Urlaub eine Zeit lang nicht tätig sein kann?

Können vertragsärztlich Tätige vorübergehend nicht arbeiten, gibt es je nach Situation verschiedene Möglichkeiten, die Zeit bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit zu überbrücken. Zum einen gibt es die Möglichkeit einer Praxisvertretung (durch benachbarte Praxen oder eine:n Kollegen/Kollegin, der/die vertretend für Sie in der Praxis tätig wird). Darüber hinaus können Vertragsärzt:innen ihre Zulassung für eine bestimmte Zeit ruhen lassen. Ist man mit vollem Versorgungsauftrag tätig, so kann die Zulassung auch zur Hälfte ruhen. Im Falle von Krankheit, Urlaub oder Elternschaft berät Sie die KV Saarland gerne zu den verschiedenen Optionen.

Es gibt auch die Möglichkeit, mit einer halben oder einer dreiviertel Zulassung tätig zu werden. Warum wählen Ärzt:innen diese Option und wie genau funktioniert das?

Vertragsärzt:innen können mit voller, halber oder auch einer dreiviertel Zulassung tätig sein. Mit der Teilzulassung reduziert sich die Anzahl der Sprechstunden, die wöchentlich mindestens und persönlich anzubieten sind (volle Zulassung 25 h, $\frac{3}{4}$ Zulassung 18,75 h, halbe Zulassung 12,5 h). Von dieser Flexibilität profitieren Ärzt:innen, die kürzere Sprechstundenzeiten anbieten möchten oder können (zum Beispiel aus familiären oder Altersgründen). So ist es zum Beispiel auch möglich zu zweit (jeweils mit halber Zulassung) eine Einzelpraxis zu übernehmen. Interessant ist die Teilzulassung auch für Ärzt:innen, die gerne zusätzlich in der Klinik oder in einem anderen Bereich tätig sein möchten.

Wen nehme ich am besten mit ins Boot, wenn ich eine Niederlassung in selbstständiger Tätigkeit plane (Praxisübernahme, -neugründung, Kooperation etc.)?

Wir als Kassenärztliche Vereinigung Saarland sind erste Ansprechpartnerin für die Niederlassung und beraten Sie gerne. Außerdem ist es zu empfehlen, sich an eine:n kompetenten Steuerberater:in und eine:n mit Arztrechtsfragen betraute Rechtsberater:in zu wenden (zum Beispiel bzgl. Fragen zur Vertragsgestaltung).